ERKLÄRUNG

zur Einstufung des Elternbeitrags nach § 4 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen

Beitragspflichti	ge(r) Persone	ensorgeberec	htigte(r)			
Name, Vorname):					
Geburtsdatum:						
Straße, Hausnu	mmer:					
PLZ und Ort:						
Telefon (freiwillio	g, für evtl. Rüc	kfragen):				
E-Mail (freiwillig,	für evtl. Rück	fragen):				
und						
weitere(r) Perso	nensorgeber	echtigte(r) bz	w. Ehe-/Lebe	enspartner((in)	
Name, Vorname	: :					
☐ Ich/wir sind im (keine weiteren Einko	Besitz eines a mmensauskünfte r	aktuell gültiger notwendig, Kopie d	n Sozialpasses es Sozialpasses b	s der Stadt itte beigelegen)	Konstanz	
□ lch möchte kei Kostenbeitrags n		abgeben und	akzeptiere die	Festsetzun	g des	
□ Das von uns g der Haushaltsmit nach unter die Ei	tglieder im Kal	enderjahr				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4		
	bitte ankreuzen					

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes:							
Au	fnahmedatum in der Ki	indertagese	einrichtung:				
Die	Einstufung gilt ab dem	Monat der A	Antragstellung/Erklärung.				
	gende Kinder unserer Fa dertageseinrichtung ode		en zeitgleich in der Stadt Konstanz ir rtagespflege betreut:	ı einer			
	Name, Vorname	Geburts-	Einrichtung/Tagespflegeperson	vorauss bis			
1							
2							
3							
4							
geh ein Mir Nac Mir Erh für insl	nörenden Einnahmen in berechnet zu haben. /Uns ist bekannt, dass v chweise zur Prüfung der /Uns ist bekannt, dass w nebung von Kostenbeiträ Kinder verpflichtet sind,	on der Stad Kostenbeit vir nach § 4 gen für den relevante Ä ksichtigende	Angaben und alle zum Familieneinkenung des zu berücksichtigenden Einket Konstanz -Sozial- u. Jugendamt - jeragsstufe angefordert werden könner Abs. 5 Satzung der Stadt Konstanz in Besuch der städtischen Tageseinrich und erklärung mitzuteilen.	ederzeit n. über die			
	 , Datum		 Unterschrift				

Erläuterungen zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens:

 Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrags nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder.

angerechnet werden:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
- sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Leistungen des Arbeitsgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
- Kindergeld, Kinderzuschlag,
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld, Krankentagegeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld abzüglich des für den jeweiligen Fall geltenden Mindestbetrages als Freibetrag pro Bezugsmonat und beziehendem Elternteil gemäß § 10 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz
- Mutterschaftszuschuss vom Arbeitgeber
- Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte
- Zuschüsse zum Besuchsgeld vom Dritten
- 2. Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:
 - a) 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
 - b) 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
 - c) 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart. Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Beitragspflichtigen summiert.

3. Nach Abzug der Pauschalen gem. Abs 2 erfolgt die Einstufung anhand folgender Grenzwerte:

zu berücksichtigendes Einkommen*								
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4				
	bis	bis	bis	ab				
1 Kind in der Familie**	45.240 €	67.860 €	94.250 €	94.251 €				
2 Kinder in der Familie**	50.245 €	72.865 €	99.255 €	99.256 €				
3 Kinder in der Familie**	55.250 €	77.870 €	104.260 €	104.261 €				
4 Kinder und mehr**	60.255 €	82.875 €	109.265 €	109.266 €				
* im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr								
** Kinder in der Familie unter 18 Jahre	Stand 01.01.2024							